An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia Schmied

Minoritenplatz 5 1014 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich der Zeichnung von **Egon Schiele Sitzende, die Füße mit Händen umfassend**, 1915, LM Inv. Nr. 2318, vorgelegten Dossiers vom 30. April 2011 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 4. Oktober 2011 einstimmig nachstehenden

BESCHLUSS

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt trägt einen mit der Nummerierung "31" versehenen Sammlerstempel des Wiener Industriellen und Kunstsammlers Heinrich Böhler (1881 – 1940). In die Egon Schiele-Werkverzeichnisse von Otto Nirenstein, der später seinen Namen auf Kallir änderte, von 1930 und von 1966 ist das Blatt nicht aufgenommen, im Werkverzeichnis von Jane Kallir findet sich keine Provenienzangabe.

Heinrich Böhler zählte bereits zu Lebzeiten von Egon Schiele zu dessen Förderern und Sammlern. Er war nicht von nationalsozialistischer Verfolgung betroffen, und hatte bereits im Jahr 1926 seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegt, wo er 1940 verstarb. Seine Witwe Mabel Böhler verkaufte im Jahr 1952 insgesamt 43 Blätter von Egon Schiele an Prof. Dr. Rudolf

Leopold, in einem Schreiben an Marbel Böhler zu diesem Verkauf sind allerdings nur sieben Blätter näher beschrieben und die übrigen 36 nur pauschal genannt. Die gegenständliche Zeichnung befindet sich nicht unter den namentlich genannten Blättern. Das vorliegende Dossier gibt jedoch keinen Grund daran zu zweifeln, dass das gegenständliche Blatt zu jenen zählte, die Marbel Böhler an Prof. Dr. Rudolf Leopold verkaufte.

Das Dossier enthält weiters keinen Hinweis darauf, dass das Blatt während der NS-Zeit Gegenstand einer Entziehung war. Vielmehr sprechen die bekannten Umstände dafür, dass das Blatt bereits vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Eigentum von Heinrich Böhler stand und schließlich von seiner Witwe verkauft wurde. Das Gremium sieht daher keinen Grund für eine Annahme, dass die Zeichnung Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 4. Oktober 2011

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)

SChef Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Uhrn pr

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Wowskuy

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. The Öhlinger

em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff